

Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht

(Erlassen vom Landrat am 16. Februar 1949)

(Genehmigt vom Bundesrat am 6. April 1949)

I. Öffentliche Beurkundung und Beglaubigung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zuständigkeit Die sachliche Zuständigkeit der mit der öffentlichen Beurkundung und der Beglaubigung betrauten Personen richtet sich nach den Artikeln 19 und 25 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB).

Art. 2

Aufsicht Die Geschäftsführung der mit der öffentlichen Beurkundung und der Beglaubigung betrauten Personen steht unter der Aufsicht des Regierungsrates. Er kann persönliche Prüfungen vornehmen.

Art. 3

Ausstand Die Urkundspersonen sowie die mit der Beglaubigung beauftragten Personen befinden sich im Ausstand, wenn sie selbst oder ihr Ehegatte am Rechtsgeschäft beteiligt sind, oder wenn ihre Blutsverwandten in gerader Linie, ihre Geschwister oder deren Ehegatten beteiligt sind, oder wenn sie in Vertretung einer Partei die betreffende Urkunde unterzeichnet haben.

Art. 4

Haftbarkeit ¹ Die Urkundspersonen sind für die Richtigkeit der von ihnen beurkundeten Tatsachen und für die Beobachtung der gesetzlichen Formen verantwortlich.

² Die Haftbarkeit der mit der Beglaubigung betrauten Personen erstreckt sich lediglich auf die Richtigkeit der Abschrift oder des Auszuges und die Echtheit der Unterschriften.

Art. 5

Verhinderung am persönlichen Erscheinen Im Falle der Verhinderung am persönlichen Erscheinen hat sich die Urkundsperson oder die mit der Beglaubigung betraute Person auf Verlangen in die Wohnung derjenigen Person zu

begeben, deren Willensäusserung zu beurkunden oder deren Unterschrift zu beglaubigen ist und hat hier die Beurkundung bzw. die Beglaubigung vorzunehmen.

2. Öffentliche Beurkundung

Art. 6

Protokoll

Die allgemeine Form für das Protokoll, das über die nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und Obligationenrecht (OR) erforderlichen Beurkundungen gemäss Artikel 23 EG ZGB zu führen ist, bestimmt der Regierungsrat. Er lässt das Protokoll den nach Artikel 19 EG ZGB zuständigen Urkundspersonen zum Selbstkostenpreis abgeben.

Art. 7

Erfordernis der öffentlichen Urkunde

¹ Die öffentliche Urkunde muss auf ganzen Bogen deutlich ausgefertigt sein, Ort und Tag der Verhandlung, die genaue und ausreichende Bezeichnung der Parteien, der für sie handelnden Vertreter und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen sowie Erklärungen der Parteien oder ihrer Vertreter enthalten.

² Wird in der Erklärung auf ein Schriftstück Bezug genommen und dieses der Urkunde beigeheftet, so bildet es einen Teil der Urkunde.

Art. 8

Form der Schrift

¹ Die Schrift kann in Handschrift, Maschinenschrift oder Druckschrift bestehen; nur die Unterschriften müssen in jedem Falle eigenhändig in Handschrift beigesetzt werden.

² Von den mit Schreibmaschine hergestellten Urkunden dürfen ausser dem Original nur ganz deutliche und haltbare Durchschläge öffentlich beurkundet und in amtliche Verwahrung genommen werden.

Art. 9

Formmängel

Die Urkundsperson hat nach bestem Wissen die Parteien über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde zu belehren und sie auf Mängel in der Fassung, tatsächliche Unrichtigkeiten und Widersprüche mit gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen (vgl. Art. 520 ZGB und Art. 21 Schlussatz EG ZGB).

Art. 10

Voraussetzungen der öffentlichen Beurkundung

¹ Die öffentliche Beurkundung darf erst erfolgen, wenn die Urkundsperson sich davon überzeugt hat und alle rechtlichen Ausweise dafür erbracht sind, dass alle Berechtigten mitgewirkt,

dass sie vom Inhalt der Urkunde Kenntnis genommen und darin eigenhändig unterschrieben haben.

² Kann eine Person nicht schreiben, so ist es gestattet, die Unterschrift durch ein beglaubigtes Handzeichen zu ersetzen (vgl. Art. 15 OR). Die Urkundsperson hat, vorbehältlich des eidgenössischen Rechts, die Urkunde zuletzt zu unterzeichnen unter Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag sowie mit der Bescheinigung, dass die Urkunde den ihr mitgeteilten Parteiwillen enthalte, den Parteien zur Kenntnis gebracht und von ihnen eigenhändig unterzeichnet worden sei.

Art. 11

Geschäfts-
führung

¹ Die Beurkundungsprotokolle sind von den Urkundspersonen an sicherem Orte aufzubewahren.

² Beim Aufhören des Beurkundungsrechtes, z. B. Amtswechsel, Entzug, Verzicht oder Todesfall sind die Protokolle der Urkundspersonen ihren Amts- oder Geschäftsnachfolgern abzugeben und im Übrigen nach den Weisungen des Regierungsrates in das Landesarchiv abzuliefern.

3. Beglaubigung

Art. 12

Voraus-
setzungen der
Beglaubigung

¹ Wer eine Beglaubigung nachsucht, hat sein Begehren bei einer der nach Artikel 25 EG ZGB zuständigen Beamtung persönlich zu stellen und auf deren Verlangen die Identität seiner Person nachzuweisen.

² Für die Beglaubigung von Abschriften und Buchauszügen sind die Original-Urkunden und -Bücher zur Vergleichung vorzulegen. Ohne persönliches Erscheinen dürfen von der Staatskanzlei beglaubigt werden:

- a. Firma-Unterschriften, die beim kantonalen Handelsregisteramt niedergelegt sind;
- b. Unterschriften von Gemeindebeamten, die in amtlicher Stellung bestimmte Tatsachen bezeugen.

Art. 13

Form der
Beglaubigung

Wenn die Zweckbestimmung eines Aktenstückes nicht etwas anderes erfordert, soll die Beglaubigung lauten:

- a. in Fällen, in denen die Unterschrift in Gegenwart des Beamten angebracht wird:
«Dass N. N. seine Unterschrift in meiner Gegenwart hier beigesetzt hat, bescheinigt:
Datum, Amtssiegel oder Stempel, Unterschrift des Beamten.»

- b. in Fällen, in denen die Unterschrift auf dem Aktenstück schon angebracht ist:
«Dass N. N. dem Unterzeichneten erklärt hat, seine Unterschrift sei von ihm eigenhändig angebracht worden, bescheinigt:
Datum, Amtssiegel oder Stempel, Unterschrift des Beamten.»
- c. in Fällen von Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und b wird bescheinigt:
«Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift von N. N. Datum, Amtssiegel oder Stempel, Unterschrift des Beamten.»

II. Einführung des Grundbuches

1. Vorläufige Grundbuchführung

Art. 14

a. Allgemeiner Gesetzesvorbehalt

Die bestehenden Grundbücher sind nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der bundesrätlichen Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch und des kantonalen Einführungsgesetzes (Art. 250) weiter zu führen.

Art. 15

b. Aufnahme der Grundstücke in die bestehenden Bücher

Durch die jetzigen Grundbücher des Grundbuchamtes ist die Aufnahme der Grundstücke nach den Artikeln 1–10 der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Grundbuch in der Hauptsache hergestellt. Diese Bücher sind gemeindeweise einer Revision zu unterziehen, durch die Aufnahme der dinglichen Rechte zu ergänzen und dann in das einheitliche Hauptbuchformular umzuschreiben.

Art. 16**

.....

Art. 17

d. Tagebuch

Das Grundbuchamt hat ein Tagebuch zu führen, in das alle Anmeldungen für das Grundbuch einzutragen sind. Dieses Tagebuch tritt an Stelle der Handänderungs- und Pfandprotokolle.

** Aufgehoben LR 15. Februar 2006 per LG 2006

2. Eintragung des Grundpfandes

Art. 18

Anmeldungs-
form zur Fest-
stellung der
Verfügungs-
berechtigten
und der
Identität des
Verfügenden

¹ Als Ausweis für die Eintragung eines nicht auf den Inhaber oder auf den Namen des Grundeigentümers lautenden Grundpfandes ist die Vorlage einer öffentlichen Urkunde (Art. 799 Abs. 2 ZGB sowie Art. 18 und 19 der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Grundbuch) erforderlich. Bei dieser Beurkundung genügt aber die Anwesenheit des Schuldners; die Mitwirkung des Gläubigers kann durch schriftliche Erklärung desselben ersetzt werden.

² Für die Eintragung eines Eigentümer- oder Inhaber-Schuldbriefes oder einer Eigentümer- oder Inhaber-Gült (Art. 859 ZGB und Art. 20 der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Grundbuch) bedarf es nur einer schriftlichen Anmeldung des Eigentümers.

³ Das Grundbuchamt kann die Beglaubigung der Unterschrift des Gläubigers und des Eigentümers verlangen.

⁴ Die Ausweise müssen in beiden Fällen (Abs. 1 und 2) die Namen aller Beteiligten sowie die Bezeichnung des Unterpfandes (Grundbuchnummer, Beschrieb und bestehende Grundpfandrechte) enthalten.

3. Titelumwandlung

Art. 19–21

.....¹⁾

Art. 22

Fertigung
neuer Titel

¹ Undeutliche, schadhafte oder vollbeschriebene Titel sind zu löschen und neu zu fertigen.

² Für Grundpfandverschreibungen tritt an Stelle des alten Titels ein Auszug aus dem Grundbuch über den Eintrag dieser Grundpfandart (Art. 825 Abs. 2 ZGB).

4. Grundbuchbereinigung

Art. 23

a. Allgemeines

Die Grundbücher sind in der vom Regierungsrat zu bestimmten Reihenfolge ortsgemeindeweise einer genauen Durchsicht

¹⁾ Als Folge des durch die Landsgemeinde am 6. Mai 1962 revidierten Art. 249 EG ZGB sind die Bestimmungen über die Titelumwandlung mit Ausnahme von Art. 22 gegenstandslos geworden. Bereinigt durch LBK

und Ergänzung zu unterziehen, durch Feststellung der Liegenschaftsbeschreibung (Grundeigentum) für jedes Grundstück und der damit verbundenen dinglichen Rechte.

Art. 24*

b. Auskündigung

Die Bereinigung wird für jede Gemeinde im Amtsblatt ausgekündigt. Damit verbunden ist die Aufforderung zur Anmeldung aller dinglichen Rechte, die vor dem Jahre 1912 entstanden und deshalb zur Gültigkeit der Aufnahme in das Grundbuch bedürfen, unter Beilage der entsprechenden altrechtlichen Urkunden in beglaubigter Abschrift bzw. Fotokopie oder mit der Angabe, dass es sich um alte Übung handle. Die Frist hierfür beträgt sechs Monate. In begründeten Fällen kann das Grundbuchamt eine Fristverlängerung gewähren.

Art. 25*

c. Bereinigung und Sühneverfahren an Ort und Stelle

¹ Die angemeldeten Rechte werden dem Eigentümer des zu belastenden Grundstückes schriftlich mitgeteilt mit der Aufforderung, allfällige Bestreitungen oder Abänderungsbegehren innert dreier Monate beim Grundbuchamt einzureichen.

² Bestrittene oder mit Abänderungsbegehren versehene Rechte sind durch die Beteiligten im Beisein des Grundbuchbeamten in der Regel auf dem Grundstück selbst, oder, wenn eine Besichtigung entbehrlich erscheint, auf dem Grundbuchamt durch ein Sühneverfahren zu regeln.

³ Soweit eine Einigung nicht gelingt, wird dem Ansprecher eine Frist von sechs Monaten zur gütlichen Regelung oder zur Einleitung einer Klage nach Zivilprozessordnung gesetzt. Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird das angemeldete Recht gegenstandslos.

Art. 26*

d. Umschreibung auf das Bundesformular

Nach Ablauf des in Artikel 25 vorgesehenen Verfahrens werden die bereinigten Einträge auf das Hauptbuchblatt nach eidgenössischem Formular umgeschrieben.

Art. 27*

e. Auflage des Hauptbuches

¹ Das neue Grundbuch wird sodann nach Auskündigung im Amtsblatt zur Einsichtnahme für jedermann aufgelegt. Für Abänderungsbegehren, welche sich jedoch nur noch auf Urkunden stützen können, die im Verfahren nach Artikel 25 nicht zur Verfügung standen, wird eine letzte, zerstörende Frist von sechs Monaten zur Geltendmachung angesetzt. Für das anzu-

wendende Verfahren gelten dabei die Bestimmungen von Artikel 25 Absätze 2 und 3.

² Sodann wird im Amtsblatt als für jedermann rechtsverbindlich erklärt, dass das Grundbuch der betreffenden Gemeinde in allen Teilen nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hergestellt sei und dass keine anderen dinglichen Rechte mehr bestehen als die im Grundbuch eingetragenen.

5. Planaufnahme und Vermessung

Art. 28*

a. Vorarbeiten
zur Ver-
messung

¹ Nach Bereinigung der Triangulation III. Ordnung führt der Kanton Glarus die Triangulation IV. Ordnung durch.

² Ist diese hergestellt, so folgt die Parzellar-Vermessung und gleichzeitig mit ihr die Vermarkung, alles gemäss den Bundeserlassen über die Grundbuchvermessungen. Bei der Vermarkung haben ein Geometer und die Grundeigentümer mitzuwirken.

Art. 29*

b. Vermessung

¹ Die Vermessung wird gemeindeweise durchgeführt. Der Regierungsrat bestimmt die Reihenfolge, vereinbart mit den Gemeinden die nähern Anordnungen und erlässt an die Grundeigentümer die Aufforderung, bei der Vermarkung ihres Eigentums mitzuwirken und alle ungenauen oder unbestimmten Grenzen zu bereinigen.

² Streitigkeiten über Grenzen sucht der Geometer gütlich zu erledigen.

³ Wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, setzt das Grundbuchamt eine zerstörlische Frist von sechs Monaten an, binnen welcher die Beteiligten den Rechtsstreit vertraglich zu regeln oder nach der Zivilprozessordnung anhängig zu machen haben.

Art. 30

c. Bestrittene
Grenzen

Bestrittene Grenzen sind im Plan vorläufig entweder offen zu lassen oder nach vorhandenen Grenzmerkmalen aufzunehmen und erst nach der Bereinigung endgültig einzuzeichnen.

Art. 31

d. Planauflage

¹ Ist die Vermessung in einer Gemeinde durchgeführt, so werden die bereinigten Pläne auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht für jedermann aufgelegt.

² Die Auflegung wird durch Auskündigung im Amtsblatt bekannt gegeben, unter Ansetzung einer zerstörlchen Frist von sechs Monaten, innerhalb welcher Ansprüche und Abänderungsbegrehen schriftlich beim Grundbuchamt anzumelden sind.

Art. 32

e. Plan-
genehmi-
gung

¹ Das Grundbuchamt prüft die Eingaben, nimmt gemeinsam mit dem Geometer den Nachuntersuch vor und weist, wenn dieser zu keiner Einigung führt, die Beteiligten an, die Streitsache binnen einer zerstörlchen Frist von sechs Monaten vertraglich zu regeln oder nach der Zivilprozessordnung anhängig zu machen.

² Nach Erledigung aller Anstände wird der bereinigte Plan, wie das Grundbuch (Art. 27), durch Beschluss des Regierungsrates als für jedermann rechtsverbindlich erklärt und jeder derartige Beschluss im Amtsblatt veröffentlicht.

III. Gebührentarif

Art. 33*

Allgemeiner
Vorbehalt

Soweit in den folgenden Artikeln 34–45 und im EG ZGB nicht etwas anderes bestimmt ist, sind für Gebühren, Taggelder und Reiseentschädigungen die Kostenverordnung¹⁾ sowie das Reglement über die Taggelder und Reiseentschädigungen der kantonalen Angestellten²⁾ massgebend.

Art. 34*

Ersatz der
Barauslagen

¹ Zusätzlich zu den in den Artikeln 36–45 bestimmten Gebühren sind von den Beteiligten Kanzleigeühren für Porti, Telefongespräche und Telegramme zu entrichten sowie Barauslagen für Fahrkosten und dergleichen zu entschädigen.

² In den Fällen von Artikel 5 ist ausser den Reisespesen und dergleichen eine angemessene Entschädigung für Zeitaufwand zu entrichten.

Art. 35**

.....

¹⁾ GS III G/2

²⁾ GS II C/2/2; nun Personalverordnung, GS II A/6/2

** Aufgehoben (LR 30. Juni 1976 N 40 3015)

Art. 36*Öffentliche
Beurkundung

Für die öffentliche Beurkundung nach den Artikeln 19–24 EG zum ZGB¹⁾ sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für die Beurkundung des Vertrages auf Errichtung eines Grundpfandes mit oder ohne Abfassen der Urkunde 1 Promille des Betrages, im Minimum 10 Franken, im Maximum 50 Franken. Tritt das neu zu errichtende Pfandrecht an Stelle zu löschender Hypotheken des nämlichen Gläubigers, so ist die Beurkundungsgebühr nur vom Differenzbetrag zu entrichten.
2. Für jede andere öffentliche Beurkundung:
 - a. für die blossе Beurkundung 20–100 Franken pro Rechtsgeschäft, je nach Interessenwert und Arbeitsaufwand;
 - b. für das Abfassen der Urkunde 100–1000 Franken, je nach Interessenwert und Arbeitsaufwand.

In besonderen Fällen ist auch eine höhere Entschädigung zulässig. Streitfälle entscheidet der Regierungsrat.

3. Diese Gebühren bilden die Entschädigung der in Anspruch genommenen Urkundspersonen und Beamten, mit Ausnahme der Beamten der Staats- und Gerichtskanzlei, für deren Beurkundungen die Gebühren in die Staatskasse fallen.

Art. 37*

Beglaubigung

Für die Beglaubigung nach Artikel 25 EG zum ZGB ist pro Aktenstück eine Gebühr von 15 Franken zu entrichten. Diese Gebühr fällt für Beglaubigungen der Staats- und Gerichtskanzlei in die Staatskasse.

Art. 38**

.....

Art. 39*Zivilstands-
wesen;
Gebühren
anderer kanto-
naler Behörden

¹⁾ Für Amtshandlungen in Personenstands- und Bürgerrechts-sachen werden folgende Gebühren erhoben:

Kantonale Behörde	Franken
Namensänderung (Art. 30 ZGB)	200.— bis 1000.—
Adoptionen (Art. 264 ff. ZGB)	200.— bis 1000.—

¹⁾ GS III B/1/1

** Aufgehoben LR 15. Februar 2006 per LG 2006

² Falls ein Geschäft einen besonders hohen Zeit- oder Kostenaufwand erfordert, können diese Gebühren bis auf das Doppelte erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 40*

Vormund-
schaftswesen
und Erbrecht

¹ Die Vormundschaftsbehörde erhebt folgende, sich am Aufwand und am betreffenden Vermögen orientierende Gebühren:

- a. für die Berichts- und Rechnungsprüfung zwischen 100 und 1000 Franken;
- b. für die Ausstellung der vormundschaftlichen Ernennungs-urkunde oder die Einsetzung eines Willensvollstreckers 50 Franken;
- c. für Vermögensverwaltungen unbekannt abwesender Erben (Art. 548 Abs. 1 ZGB) pro Jahr:
bis 5000 Franken Vermögen 50 Franken,
über 5000 Franken Vermögen bis max. 2 Prozent;
- d.**
- e. für die Empfangsbescheinigung, die Kontrolle sowie die Eintragung von letztwilligen Verfügungen und Bürgscheinen in die entsprechenden Verzeichnisse für jedes Aktenstück 40 Franken;
- f. für die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung 50–300 Franken, unter besonderer Verrechnung der Spesen und Auslagen und der weiteren Verrichtungen gemäss vorliegendem Tarif;
- g. für Erbbescheinigungen:
Grundtaxe 50 Franken (kann bei ausgewiesenem Aufwand bis 100 Fr. erhöht werden), Zuschlag pro Erbe oder Nutzniesser 5 Franken;
- h. für jede Bescheinigung oder Abschrift pro Seite 20 Franken;
- i. für jede Kopie mit eingeholter Beglaubigung 25 Franken.

² Bei der Erbschaftsverwaltung, der Durchführung des öffentlichen Inventars, der Mitwirkung bei der Erbschaftsteilung und der Vornahme der amtlichen Liquidation beträgt die Entschädigung je nach Bedeutung des Geschäftes und Umfang der Bemühungen:

- bei Erbschaften bis 10 000 Franken 100–500 Franken,
- bei Erbschaften über 10 000 Franken bis 2 Prozent des Nettonachlasses.

Für Sicherungsmassnahmen (Art. 551 ff. ZGB) wird eine entsprechend reduzierte Entschädigung (aufgrund des Arbeitsaufwandes, berechnet mit 100 Fr. pro Stunde) in Rechnung gestellt.

** Aufgehoben LR 10. Oktober 2007 per 1. Januar 2008

³ Die Vormundschaftsbehörde kann in besonderen Fällen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten. In besonders aufwändigen Fällen kann sie die Gebühren auf das Doppelte des Maximalansatzes erhöhen.

Art. 41*

Grundbuch-
wesen

¹ Dem Grundbuchamt sind zuhanden der Staatskasse zu bezahlen:

Nr.

Franken

Eintragungen

Grundeigentum

- | | | |
|----|---|-------|
| 0 | (Ist kein Erwerbspreis vereinbart, so wird auf den Steuerwert abgestellt.) | |
| 1 | Übertragung von Grundeigentum: 5 Promille des Erwerbspreises (Ausnahmen: Nrn. 2–5), mindestens aber 100 Franken | |
| 2 | Erwerb von Grundeigentum infolge Erbgang | 100.— |
| 3 | Erwerb von Grundeigentum infolge Erbteilung, Vermächtnis, Erbanteilsabtretung: 3 Promille des Steuerwertes, mindestens aber 100 Franken | |
| 4 | Übergang infolge Fusion | 100.— |
| 5 | Eintragung einer Änderung im Grundeigentum, die nach ehelichem Güterrecht eintritt (Art. 665 Abs. 3 ZGB): 3 Promille des anteiligen Steuerwertes, mindestens aber 100 Franken | |
| 6 | Erwerb von Grundeigentum infolge Sacheinlage/Sachübernahme: 5 Promille des Buchwertes; mindestens aber 100 Franken | |
| 7 | Erwerb von Grundeigentum infolge Ein- und Austritt von Mitgliedern einer Gemeinschaft zur gesamten Hand: Gebühr gemäss Nr. 1 bezogen auf die anwachsende Anteilsberechtigung, mindestens aber 100 Franken | |
| 8 | Grenzänderungen, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken (bei Eigentumsübertragungen gilt Nr. 1) | 100.— |
| 9 | Begründung, Änderung oder Aufhebung von gewöhnlichem und subjektiv-dinglichem Miteigentum durch den Eigentümer je Stammgrundstück | 100.— |
| 10 | Begründung, Änderung oder Aufhebung von Stockwerkeigentum, je Gemeinschaft | 100.— |
| 11 | Aufnahme neuer Grundstücke (auch bei Teilung oder Vereinigung von Grundstücken sowie bei Stockwerkeigentum und Miteigentum), je Grundbuchblatt | 50.— |

12	Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum oder umgekehrt (bei Änderung der Beteiligung gilt Nr. 1)	100.—
13	Änderung der Gesellschafts- oder Gemeinschaftsform, des Namens, der Firma oder des Sitzes	50.—
13.1	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	5.—

Grundpfandrechte

14	Errichtung oder Erhöhung eines Grundpfandrechtes: 3 Promille der Pfandsomme bzw. des Erhöhungsbetrages	
15	Neuausfertigung eines Grundpfandtitels ohne Erhöhung der Pfandsomme	50.—
16	Neuausfertigung eines Grundpfandtitels anstelle eines entkräfteten gemäss Artikel 64 Absatz 3 GBV	50.—
17	Umwandlung eines Inhaberschuldbriefs in einen Namensschuldbrief oder umgekehrt	50.—
18	Löschung eines Pfandrechtes (Schuldbrief oder Grundpfandverschreibung), je Anmeldung	20.—
19	Pfandzuschreibung, Pfandvermehrung oder Pfandentlassung, je Pfandrecht	20.—
20	Herabsetzung der Pfandsomme, je Pfandrecht	20.—
21	Rang- und/oder Vorgangsänderung, je Pfandrecht	20.—
22	Eintragung einer leeren Pfandstelle oder eines vorbehaltenen Vorgangs	20.—
23	Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht	20.—
24	Einschreibung im Gläubigerregister, je Pfandrecht	20.—
25	Löschung im Gläubigerregister	gebührenfrei
26	Errichtung von gesetzlichen mittelbaren Pfandrechten	50.—

Dienstbarkeiten und Grundlasten

27	Eintragung oder Änderung einer Dienstbarkeit/Grundlast	50.—
27.1	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	5.—
28	Löschung einer Dienstbarkeit/Grundlast	20.—
28.1	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	5.—
29	Rangänderung einer Dienstbarkeit oder Grundlast	50.—
29.1	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	5.—
30	Behandlung der Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je eingetragenes Recht	10.—

Vormerkungen

31	Einschreibung oder Änderung einer Vormerkung	50.—
31.1	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	5.—
32	Löschung einer Vormerkung	20.—
32.1	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	5.—
33	Einschreibung einer Vormerkung im Betreibungsverfahren (Verfügungsbeschränkung)	gebührenfrei
34	Behandlung der Vormerkung bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je vorgemerktes Recht	10.—

Anmerkungen

35	Einschreibung oder Änderung einer Anmerkung	50.—
35.1	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	5.—
36	Löschung einer Anmerkung	20.—
36.1	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	5.—
37	Einschreibung einer Anmerkung im Konkursverfahren (Verfügungsbeschränkung)	gebührenfrei
38	Behandlung der Anmerkungen bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je angemerktes Verhältnis	10.—
39	Einschreibung oder Änderung von Anmerkungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen und Anmerkungen von Amtes wegen	gebührenfrei

Anzeigen, Auszüge, Auskünfte, Verschiedenes

40	Grundbuchauszug, je Grundbuchblatt	25.—
41	Schuldübernahmeanzeigen (Art. 834 ZGB)	20.—
42	andere Anzeigen	10.— bis 50.—
43	Abweisung einer Anmeldung oder andere Verfügung	100.—
44	Veröffentlichung des Eigentumserwerbs an einem Grundstück	50.—
45	besondere Aufwendungen wie Vorbereitung von Vollmachten, Erklärungen usw.	20.— bis 300.—
46	Vorprüfung eines Rechtsgeschäftes je nach Schwierigkeit und Arbeitsaufwand pro Stunde, mindestens aber 40 Franken	40.— bis 150.—

² Die Grundbuchgebühren und die Auslagen des Grundbuchamtes sind sofort zu bezahlen oder sicherzustellen. Solange dies nicht erfolgt ist, besteht kein Anspruch auf Vornahme von Amtshandlungen.

³ **

** Art. 41 Abs. 3 aufgehoben LR 2. Dezember 1987 per 1. Januar 1988

Art. 42**

.....

Art. 43*

Güterrechts-
register

Die bei der Führung des Güterrechtsregisters zu beziehenden Gebühren richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts (derzeit Gebührentarif für das Güterrechtsregister vom 18. März 1960) und fallen in die Staatskasse.

Art. 44*

Eintragung
der Eigentums-
vorbehalte

Die für die Verrichtungen des Betreibungs- und Konkursamtes bei Eintragung von Eigentumsvorbehalten (Art. 715 ZGB) zu entrichtenden Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Art. 45*

Staatskanzlei

¹ Die Staatskanzlei und andere kantonale Verwaltungsstellen erheben von Privaten, Gemeinden oder Korporationen zuhanden der Staatskasse folgende Gebühren:

- für die Ausstellung einer Apostille für geschäftliche Zwecke 25 Franken;
- für die Ausstellung einer Apostille für private Zwecke 15 Franken;
- für die Genehmigung von Statuten bis 100 Franken;
- für andere Bescheinigungen, Bestätigungen und dergleichen 20–100 Franken, je nach Arbeitsaufwand.

² Für Abschriften, Fotokopien, Vervielfältigungen usw. sind der Arbeitsaufwand (50 Franken pro Stunde) und die effektiven Kosten in Rechnung zu stellen.

Art. 46

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Art. 47

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Änderungen von Verordnung mit Gebührentarif:

LR 6. Jan. 1960 (N 24 1506)

Art. (41), Übergangsbestimmung: Die Übertragung von Grundstücken bei Erbgängen gemäss Bst. d, die vor dem Inkrafttreten des neuen Tarifs stattfand,

**Art. 42 aufgehoben LR 15. Februar 2006 per LG 2006

- kann innert zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des revidierten Art. 41 zum früheren Tarif erfolgen. In Kraft ab 1. Februar 1960.
- LR 11. Jan. 1961 (N 25 1601)
Art. (45 Bst. a)
- LR 17. Dez. 1962 (N 27 1768)
Art. (38), in Kraft ab 1. Januar 1963
- LR 3. Febr. 1965 (N 29 1907)
Art. (40)
- LR 1. Febr. 1967 (N 31 2207/2208)
Art. (38, 39), in Kraft ab 1. März 1967
- LR 6. Nov. 1968 (N 36 2690)
Änderungen im Zusammenhang mit der Bereinigung des Landsbuches
(Titel), Art. (36), (37 Ziff. 2^a), 43, (44), (45) (Ingress) in Kraft ab 1. Juli 1972.
- LR 24. April 1974 (N 38 2872)
Art. (40), in Kraft ab 1. Juli 1974
- LR 12. Febr. 1975 (N 39 2921)
Art. (38), in Kraft ab 1. März 1975
- LR 5. Nov. 1975 (N 40 3014)
Art. (45 Bst. a)
- LR 30. Juni 1976 (N 40 3015)
Art. 35 (+), (36 [n]), (37), (45) in Kraft ab 1. Aug. 1976
- LR 2. Dez. 1987 (SBE 3. Bd. Heft 4 S. 316)
Art. 24, 25, 26, 27, (33), 34 Abs. 1, 36 Ziff. 2, (38 Abs. 1, 3 [+]), (39 Abs. 1), (40), 41 Abs. (1), 2, 3 (+) in Kraft ab 8. Juni 1988 (Genehm. BR 8. Juni 1988)
- LR 27. Nov. 1991 (SBE 5. Bd. Heft 2 S. 88)
Art. (37), (45) in Kraft ab 1. Januar 1992
- LR 15. Dez. 1993 (SBE 5. Bd. Heft 6 S. 338)
(Art. 41 Abs. 1 Bst. e [n], bisherige Bst. e–r zu Bst. f–s) in Kraft ab 1. Januar 1994 (VV über die Veröffentlichung der Eigentumsübertragungen von Grundstücken, III B/1/7, Art. 5)
- LR 22. Nov. 1995 (SBE 6. Bd. Heft 2 S. 147)
Art. (38, 39) in Kraft mit der Genehmigung des Bundes (genehm. EJPD 16. Januar 1996)
- LR 19. Febr. 2003 (SBE 8. Bd. Heft 7 S. 379)
Art. (40) in Kraft ab 1. Januar 2003
- LR 25. Juni 2003 (SBE 8. Bd. Heft 8 S. 482)
Art. 37, 39 Abs. 1, 41 Abs. 1, (45 Abs. 1) in Kraft ab 1. Juli 2003
- LR 15. Febr. 2006 (SBE 9. Bd. Heft 3 S. 285)
Titel, 16 (+), 28 Abs. 2, 29 Abs. 2, 33, 38 (+), 39 Marginalie, 42 (+), 44, 45 Abs. 1 in Kraft ab LG 2006

LR 10. Okt. 2007 (SBE 10. Bd. Heft 6 S. 366)
Ordnungsnr., Art. 40 in Kraft ab 1. Januar 2008